

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe
und kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

28. Juni 2023

Rundschreiben Nr. 07-2023

Kostentechnische Pflegefälle in rheinland-pfälzischen Akutkrankenhäusern Unser Rundschreiben Nr. 03-2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die sog. kostentechnischen Pflegefälle gibt es nicht nur in den Kliniken des Landeskrankenhauses und dem Pfalzkllinikum, sondern auch in vielen anderen rheinland-pfälzischen Akutkrankenhäusern.

Hier werden sie oftmals als sog. Langlieger bezeichnet, ihrem Aufenthalt dort liegt in der Regel jedoch der gleiche oder ähnliche Sachverhalt zugrunde, wie dem in den bereits beschriebenen Kliniken. In der Regel handelt es sich hierbei um Kriseninterventionen bzw. Verhaltensauffälligkeiten, die einen Verbleib in der Häuslichkeit bzw. der bisherigen Wohnform nicht erlauben. Nach Ende der Behandlungsbedürftigkeit im Sinne des SGB V und der damit verbundenen Beendigung der Kostenzusage ist eine Entlassung in die Häuslichkeit oder eine Verlegung in eine andere betreute Wohnform (noch) nicht möglich. Aber auch kurze Aufenthalte zur Krisenintervention ohne Behandlungsbedürftigkeit im Sinne des SGB V sind möglich.

Um den durch die geschilderten Rahmenbedingungen weiteren notwendigen stationären Aufenthalt im jeweiligen Akutkrankenhaus gewährleisten zu können, werden die hier entstehenden Aufwendungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 113 SGB IX übernommen. Liegt ein Antrag auf Kostenübernahme vor und ist neben der Bestimmung der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX im Rahmen der Gesamtplanung festgestellt, dass ein entsprechender Eingliederungshilfebedarf gegeben ist, eine alternative Leistungserbringung jedoch nicht oder noch nicht möglich, soll gegenüber dem betreuenden Krankenhaus eine Kostenübernahmeerklärung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 113 Abs. 1 SGB IX erfolgen.

Hierbei gilt für alle Akutkrankenhäuser ein kalendertäglicher Vergütungssatz von 188,- Euro als vereinbart.

Leistungen nach § 27b Abs. 2 SGB XII sind daneben nicht zu erbringen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Freytag', is written over a light blue horizontal line.

Anja Freytag